

pflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehrerer Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

3. Ueber die Fragen:

- a) ob den Gutsherrn von Kotten ein Stimmrecht einzuräumen;
 b) ob die Besitzer von Edelgütern Sitz- und Stimmfähig seyen?
 soll Unsere Landesregierung nach Vernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft statt finden könne.

4. Sowohl für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Marken- theilung auch bei den Fürstlichen Marken vorkommenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige competente Stelle zur summarischen Untersuchung und schleunigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevollmächtigt. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche Unsere Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in Markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, geklagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Ráthe des Hofgerichts zur Regierungs- Sitzung einzuladen, und mit dieser vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.

Gegenwärtiges hat Unsere Regierung gehörig publiciren zu lassen. Urkundlich Unserer begedruckten fürstl. Insignien und Unserer eigenhändigen Unterschriften.

Anholt den 4. Jun. 1810.

(L. S.)

Konstantin
Fürst zu Salm-Salm.

Mans den 20. Jul. 1810.

(L. S.)

Moriz
Prinz zu Salm-Kyrburg.
von Zwach.

No. 69.

Publicandum wegen Einrichtung der Jagdscheine, vom
19. Aug. 1814.

In Beziehung auf die Verordnung eines hohen Gouvernements vom 13. v. M. die Herstellung der vormaligen Jagdbefugnisse betreffend, wird zur Vorbeugung der Mißbräuche bei den Jagdverpachtungen und Aus-

theilung der Jagdscheine hierdurch zufolge höherer Genehmigung verordnet: daß in den auszufertigenden Bescheinigungen, über die den Jagdpächtern, Inhabern der Jagdscheine oder vormaligen Schildträgern erteilten Befugnisse zur Ausübung der Jagd, eine genaue Bezeichnung des Namens, des Charakters, auch Beschreibung der Person, nach der Art, wie in den ehemaligen Port d'armes, enthalten, oder denselben beigefügt seyn muß; daß ferner keine dieser Bescheinigungen zur Jagdausübung gültig ist, wenn sie nicht von der Königl. Regierungs-Commission visirt worden. In den entfernten Provinzen Nees, Steinfurt, Lingen und Tecklenburg, jedoch im letzteren mit Ausschluß der vormalig Münsterischen Kirchspiele, wird wegen Nähe der Jagd-Eröffnung diese Visirung bis zum Zeitpunkt der Jagderöffnung den landrätlichen Behörden übertragen, welche jedoch ein Verzeichniß der Visirten zur Regierungs-Commission einsenden werden. Nach Eröffnung der Jagd geschieht aber die Visirung allein von der Regierungs-Commission. Nur die auf diese Art visirten Scheine, welche die dadurch zur Jagd berechtigten Jagdpächter und vormaligen Schildträger stets bei Ausübung der Jagd mit sich führen, und auf Erfordern vorzeigen müssen, sind zur Legitimation hinreichend, und werden solche ohne dieselbe als Unberechtigte angesehen. Alle Orts-Obrigkeiten haben für die allgemeine Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen.

Münster den 19. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Nr. 70.

Publicandum über die Ausübung der Jagd, vom 3ten
Sept. 1815.

In Rücksicht der Ausübung der Jagd, deren Eröffnung durch das Publicat eines hohen Gouvernements vom 17. v. M. auf den 20. dieses bestimmt worden, werden die im vorigen Jahre erlassenen Verordnungen einstweilen für dieses Jahr bis zur erfolgten Organisation wiederholt.

Die Verpachtung der Königl. Domaniahagden und die Ausstellung der diese betreffenden Jagdscheine bleibt unter Leitung der hiesigen Stelle. In Rücksicht der von den übrigen Jagdberechtigten im Bezirke der hiesigen Regierungs-Commission auszufertigten Bescheinigungen über die an Andere verlichene Jagdbefugnisse, so müssen dabei auch für dieses Jahr die Vorschriften des Publicats vom 19. Aug. v. J. benutzt werden. Nur ist die daselbst verordnete Visirung dieser Jagdscheine von der hiesigen Regierungs-Commission für dieses Jahr einstweilen nachgelassen. Jedoch wird es zur Verhütung der Mißbräuche, und damit